

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes





Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: http://www.landkreis-kronach.de

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 6160 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

42 17.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

110	Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2018	114	Zweckverband zur Wasserversorgung der "Eichenbühler Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
111	Stadt Kronach Bekanntmachung Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-	115	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest- Oberfranken 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018
112	Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018 Stadt Kronach Bekanntmachung	116	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest- Oberfranken Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
	Haushaltssatzung der Assessor-Wagnerschen- Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018	117	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest- Oberfranken
113	Stadt Kronach Bekanntmachung		Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen
	Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto- Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018	118	Abwasserverband Kronach-Süd Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsiahr 2018

Nr. 40 - 132

110

Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2018

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden Feiertagen verboten:

- Am Heiligabend (Stiller Tag; 24. Dezember ab 14:00 Uhr)
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - c) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

2. **Am 1. Weihnachtstag** (25. Dezember) und **am 2. Weihnachtstag** (26. Dezember)

An diesen gesetzlichen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

- a) Alle vermeidbaren lärmerzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
- b) öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. a) fallen,
- c) Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 05.12.2018 Landratsamt

Stadt Kronach

111

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Der Stadtrat Kronach hat am 24.09.2018 für die Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von 62.700,00 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 50.000,00 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von 12.700,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 62.700,00 €
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 31.500,00 €
 und einem Saldo von 31.200,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 680.000,00 €

und einem Saldo von -680.000,00 € c) aus Finanzierungstätigkeit mit

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von 0,00 € 0,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -648.800,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Kronach, 10.12.2018 Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein Erster Bürgermeister

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 05.12.2018 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 10.12.2018 Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein Erster Bürgermeister

Stadt Kronach

112

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Assessor-Wagnerschen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Der Stadtrat Kronach hat am 24.09.2018 für die Assessor-Wagnersche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Assessor-Wagnerschen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgeset-

zes erlässt die Stadt Kronach für die Assessor-Wagnersche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	
von	1.473,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
von	1.290,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis)	
von	183,00 €

2. im Finanzhaushalt

а)aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	4 470 00 6
	von	1.473,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	1 000 00 6
	von	1.290,00 €
	und einem Saldo von	183,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00€
und einem Saldo von	0,00€

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00€
und einem Saldo von	0,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts

von 183,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Kronach, 10.12.2018 Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein Erster Bürgermeister

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen

Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 05.12.2018 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 10.12.2018 Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein Erster Bürgermeister

Stadt Kronach

113

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Der Stadtrat Kronach hat am 24.09.2018 für die Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	
von	52.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendunger	า
von	46.770,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis)	
von	5.930,00 €

2. im Finanzhaushalt

 a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
von	52.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
von	28.270,00 €
und einem Saldo von	24.430,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen

von und einem Saldo von 680.000,00 € -680.000,00 €

 c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von 0,00 € 0,00 € 0,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

-655.570,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Kronach, 10.12.2018 Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein Erster Bürgermeister

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 05.12.2018 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 10.12.2018 Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein Erster Bürgermeister Zweckverband zur 114 Wasserversorgung der "Eichenbühler Gruppe"

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Eichenbühler Gruppe", Weißenbrunn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 40, 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben mit 10.200 €

und im

Vermögenshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben mit 48.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird festgesetzt in Höhe von 30.000 €.
 Sie wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
 Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Weißenbrunn, 11. Dezember 2018

Egon Herrmann Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Weißenbrunn, Kämmerei (Zi. Nr. 11) öffentlich auf und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten.

Weißenbrunn, 11. Dezember 2018 Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe

Egon Herrmann Verbandsvorsitzender

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken 115

Nachtragshaushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. November 2018 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 13/2018 vom 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest- Oberfranken für das Haushaltsjahr 2018.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 2 Nr.: 4 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden:

1. im Vermögensplan

erhöht um Euro vermindert um Euro

650.000 € 0 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge

gegenüber bisher

Euro auf Euro 2.167.000 € 2.817.000 €

§ 2

Der Stellenplan wird in der Fassung der beigefügten Anlage neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 12.12.2018 Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Norbert Tessmer

Zweckverband für
Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 04. Dezember 2018 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 06.12.2018 Nr. 55.1 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2019 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 13/2018 vom 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

HAUSHALTSSATZUNG

des "Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken" - Sitz Coburg für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 40 (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 24.771.100,-- € in den Aufwendungen mit 23.813.700,-- €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.095.000,-- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

- Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
- Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 120,-- € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 70,-- € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
 - c) 87,-- € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
 - d) 183,-- € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
 - e) 183,-- € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
 - f) 291,-- € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
 - g) 133,-- € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 10. Dezember 2018 Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

N. Tessmer Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

117

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 04. Dezember 2018 die 15. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 13/2018 vom 18.12.2018 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 Komm-ZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 01.12.1998 (OfrABI. Folge 1/99) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 06.02.2018 (OfrABI. Folge 2/2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne

70,--€

- (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod
 - a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne

87,--€

- b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
- 183,-- €
- c) von hoch verdichteten voluminösen
 Dämmmaterialien
 (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineral-

wolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthesefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämmoder Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m³ je Tonne (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)	183, €	 (5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von je Tonne erhoben. Hierzu gehören z.B. Schlämme, Stäube, Gipsabfälle und dergleichen.
d) von nicht verdichteten voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)	291, €	In-Kraft-Treten Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Dörfles-Esbach, den 04.12.2018
bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens	50, €	Norbert Tessmer Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Abwasserverband Kronach-Süd 118

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Kronach-Süd folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt Haushaltsplanes einsc gegenüber bisher	
		EURO	EURO	EURO	EURO verändert
a)	im Verwaltungshaushalt				
•	die Einnahmen	38.950		1.048.050	1.087.000
	die Ausgaben	38.950		1.048.050	1.087.000
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	140.000		445.100	585.100
	die Ausgaben	140.000		445.100	585.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 238.000 € um 140.000 € erhöht und damit auf 378.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 0 € um 465.000 € erhöht und damit auf 465.000 € neu festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage (BKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird

von **873.550 €** um

34.650 € erhöht und auf

908.200 €

festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskosten-Umlage "BKU"). Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung.

2. Investitionskostenumlage (IKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Ausgaben des Vermögenshaushaltes beträgt unverändert Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskosten-Umlage "IKU"). Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung.

5.000 €

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12.12.2018, Az. 20-941/18, gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die erforderliche Genehmigung erteilt zur Kreditaufnahme nach § 2 und der Verpflichtungsermächtigung nach § 3.

Der Nachtragshaushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang im Rathaus Küps, Am Rathaus 1, Zimmer 213, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Küps, 13.12.2018 Abwasserverband Kronach-Süd

Rebhan Verbandsvorsitzender

> Landratsamt Kronach Löffler Landrat